"Stellungnahme der Gemeinde Hartenholm zum 3. Entwurf Regionalplanung   
Vorrangfläche PR3\_SEG\_323"

Es ist der Gemeinde Hartenholm und damit seinen Bürgern durchaus bewusst, dass sie einen Beitrag zur Energiewende zur Abwehr des Klimawandels beitragen muss und dies auch aus freien Stücken und ohne äußeren Zwang tun will.   
Dabei dringt die Bevölkerung aber auf eine **Gleichbehandlung aller Menschen in der Bundesrepublik**. Es kann nicht sein, dass ein Bundesland zum Schutze der Gesundheit der Menschen und der Landschaft einen 10H Abstand von WEA zu Siedlungen praktiziert, Schleswig-Holstein aber nicht einmal 1000 m festschreiben will. Die Gesundheit unserer Bürger ist genauso schützenswert wie die der Bayern. Nach dem Grundgesetz sind alle Menschen gleich und im letzten Jahr wurde mit der "Deutschlandstudie 2019" eine Initiative seitens der Bundesregierung und der Bundesländer gestartet, um für "gleiche Lebensverhältnisse" gem. Art. 72 GG in allen Bundesländern zu sorgen.

Wenn in Bayern der Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie vornehmlich mit Solarenergie erfolgen soll und darf, dann müssen wir dieses Recht auch in Anspruch nehmen können. Denn die Solarenergie und die Biogastechnik sind leise, belasten die Gesundheit von Mensch und Tier nicht und zerstören auch nicht weithin sichtbar die Landschaften.

Außerdem monieren wir, dass in Schleswig-Holstein die 3 Hauptenergieformen für erneuerbare Energie – Windkraft, Solarenergie und Biogasanlagen der 2. Generation – nicht gleichberechtigt behandelt werden, sondern die Windkraft über Gebühr gefördert und bevorzugt wird, und das trotz der großen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.  
Auch wird der größtmögliche Beitrag zur Energiewende nach wie vor außer Acht gelassen: die Einsparung von Energie in allen Sektoren.

Wenn die Gleichbehandlung der 3 Energieformen und die geförderte Einsparung von Energie gleichberechtigt behandelt würden, dann würde keine weitere Windkraft benötigt, die Bevölkerung weniger belastet und die Akzeptanz deutlich steigen.

Die Gemeinde Hartenholm hat **erhebliche** Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3\_SEG\_323 (südlich Hartenholms). Obwohl die Fläche nicht auf dem Gemeindegebiet liegt, sind mit ihr Beeinträchtigungen für den Landschaftsraum und die Bevölkerung von Hartenholm auf Grund der räumlichen Nähe (1.000 m) und seiner südlichen Lage zu Hartenholm in erheblichem Maße verbunden. Insbesondere die Ortsteile Schwarzeneck und Heuweg mit seinen nach Süden ausgerichteten Wohngrundstücken werden von den möglichen Windenergieanlagen besonders betroffen sein.

Die Gemeindevertretung von Hartenholm hat sich mit Beschluss vom März 2020 aufgrund der unten ausgeführten, objektiven Kriterien eindeutig gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde und in deren Umfeld ausgesprochen.   
Auch die Nachbargemeinden Hasenmoor und Struvenhütten haben derartige Beschlüsse gefasst.

**Sachkritikpunkte an der Ausweisung der Vorrangflächen PR3\_SEG\_323:**

**Zerstörung der laufenden Pläne zur Dorfentwicklung**

Mit Beschluss vom März 2018 hat die Gemeindevertretung einen Dorfentwicklungsplan erstellt, der 2019 fortgeschrieben wurde. Für diese Projektierung wurden bereits erhebliche Mittel aufgewendet.

Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde, das Dorf weiter zu entwickeln in Richtung eines attraktiven Dorfes im Grünen mit hohem Freizeit- und Wohnwert, um vor allem jungen Familien aus der Großstadt eine erschwingliche und ansprechende Alternative zu Wohnen zu bieten, den jetzigen Bürgern ihr Umfeld zu sichern und den Tourismus zu beleben. Dazu muss das Dorf natürlich attraktiv für junge, naturverbundene Familien und für den Tourismus sein.

Der Aufbau von den heute riesigen, 200 m hohen, WEA, wie sie im Vorranggebiet PR3\_SEG\_323 geplant und von der Landesbehörde durch Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen sind, macht diese Bemühungen vollends zunichte, zumal sie im Süden des Ortes liegen würden, nach dem sich fast alle Häuser und Gärten ausrichten.   
Es lässt sich kaum Tourismus im unmittelbaren Schatten von Windkraftanlagen entwickeln und auch die jungen Familien werden lieber in andere Orte ziehen, obwohl Hartenholm bisher ein gesuchter Standort für diese Familien war, wie die große Nachfrage im gerade neu erschlossenen Wohngebiet gezeigt hat.

**Kompensationsflächen der A20 sind erneut überplant:**

Es wird in der Abwägungsentscheidung korrekterweise darauf hingewiesen, dass sich Kompensationsflächen der A 20 auch noch im 3. Entwurf in dem Vorranggebiet befinden. Obwohl wir dies in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf bereits moniert haben, haben Sie dennoch Teilflächen dieser Ausgleichsflächen im Vorranggebiet belassen und die Behebung und Abarbeitung auf das zukünftige Anlagengenehmigungsverfahren abgewälzt. Es wird an dieser Stelle bewusst in Kauf genommen, dass das Ziel der Kompensation des Naturverbrauchs durch den Bau der A20 durch die wohlweislich ausgewählten Kompensationsflächen konterkariert wird, und dem eigentlichen Ziel der Ausweisung nicht mehr entsprochen werden kann. Da Ausgleichsflächen bei Straßenbauprojekten aber zwingend wegen des Verbrauchs von wertvollen Naturräumen vorgeschrieben sind, steht es gar nicht in dem Ermessen eines anderen Verfahrens – hier Regionalplanung Windkraft – über diese Flächen zu verfügen. Konsequenterweise müsste sonst der Planfeststellungsbeschluss für den 4. Abschnitt der A 20 in diesem Punkt geändert werden.   
Damit stellt der Verweis auf das nachgeordnete Anlagengenehmigungsverfahren eine unzureichende und fehlerhafte Abwägung dar, da diese Entscheidung bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen ist, nämlich durch Herausnahme dieser Kompensationsfläche als Potentialfläche, auf jeden Fall aber als Vorrangfläche.

Darüber hinaus ist die Kompensationsfläche mit einem 300 m Schutzstreifen zu versehen, wie dies z.B. bei den Flächen PR 3 SEG 322 sowie PR 3 SEG 047 angewendet wurde, bei der in Rede stehenden Fläche PR3\_SEG\_323 jedoch versäumt wurde.

**Konflikt mit Flugplatz Hartenholm §17 LuftVG**

Die gesamte Vorrangfläche PR3\_SEG\_323 liegt im beschränkten Bauschutzbereich des Flugplatzes (Luftlandeplatz) Hartenholm. (4 km Radius um den Mittelpunkt des Flugplatzes). Nach §17 LuftVG dürfen Bauwerke höher als 25 m in diesem Bereich nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden.

In der Abwägungsentscheidung zur Fläche **PR3\_SEG\_320** stellen Sie fest:

Die Potenzialfläche des zweiten Entwurfes überlagerte sich auf einem großen Teil mit dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Hartenholm. **Die Bauschutz­bereiche sind für den dritten Entwurf zum weichen Tabu hochgestuft worden,** **da aus Stellungnahmen der Luftfahrtbehörden erkennbar wurde, dass in diesen Bereichen grundsätzlich keine Genehmigungen für WEA in Aussicht gestellt werden können.**

Die Potentialfläche PR\_SEG\_320 liegt in ihrer kürzesten Entfernung 3396 m, in ihrer größten Entfernung 3865 m vom Flugplatzmittelpunkt entfernt. Das heißt, die Potentialfläche liegt innerhalb des 4 km Radius eines beschränkten Bauschutzbereiches nach §17 LuftVG.

Gleiches trifft aber auch für beide Vorrangflächen PR3\_SEG\_323 des 3. Entwurfes (kürzeste Entfernung zum Flugplatzmittelpunkt sogar nur 2632 m, größte Entfernung 3898 m). Hier liegen nicht nur beide Vorrangflächen komplett in dem 4 km Radius sondern sogar die kompletten Potentialflächen.

Für diese Flächen haben Sie rechtsfehlerhaft nicht die gleichen Kriterien angelegt, wie für die Fläche PR3\_SEG\_320, in dem Sie den Bauschutzbereich für PR\_SEG\_323 komplett ignoriert haben.

Die Berücksichtigung ist umgehend nachzuholen.

**Konflikt mit Flugplatz Hartenholm – Fallschirmspringen, Ultraleichtfluggeräte**

Auf dem Flugplatz Hartenholm wird aktiver Fallschirmsprungsport betrieben. Dabei landen die –Springer nicht nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen, sondern werden immer wieder aus vielerlei Gründen abgetrieben und landen weitab im Dorf oder dessen Umgebung, und dort vornehmlich im Bereich Schwarzeneck und südlich Schwarzeneck.

Bisher blieben Fehllandungen ohne Folgen für die Springer, weil sie auf ebenen Flächen (Acker, Wiesen) landen konnten.

Windkraftanlagen, wie sie in nur 1000 m vom Schwarzeneck geplant sind, stellen aber eine erhebliche Gefahr für die Springer dar, die, sind sie erst einmal in dieses Gebiet abgetrieben worden, auch kaum wegen der Strömungen und Turbulenzen der WEA´en ausweichen oder sogar dorthin „angesaugt“ werden können. Die Wirkhöhe oder Soghöhe geht weit über die Anlagenhöhe hinaus wie in dem Gutachten der FH Aachen v. 14.12.2015 festgestellt wird (s.u.).

Dass die Springer eine derartige Kollision mit Sicherheit mit ihrem Leben bezahlen werden, steht außer Frage. Auf diese **Gefahr für Leib und Leben für die Fallschirmspringer** haben wir Sie in jeder Stellungnahme eindringlich hingewiesen.

Sie haben diese Bedrohung durch die WEA in dieser besonderen Konstellation in den Ab­wägungsgründen ignoriert.

Die Option, dass der Betrieb des Clubs eingeschränkt oder gar ganz eingestellt wird, besteht nicht, weil nach Rücksprache mit dem Betreiber des Clubs Albatros dafür keine Veranlassung besteht, zumal die Errichtung der WKA gerade in diesem Gebiet ausschließlich privaten/privat­wirtschaftlichen Interessen (begünstigte Landeigentümer und eines Windkraftanlagenbetreibers) und keinesfalls einem allgemeinen Interesse dient.

Ebenfalls erheblich gefährdet sind die Ultraleichtfluggeräte und motorisierte Gleitschirme, die in relativ geringer Höhe (300-400 m) das fragliche Gebiet überfliegen.

In einem Gutachten der FH Aachen, Fachbereich 6/ACIAS e.V. , das am 14.12.2015 Vertretern des Landesverbandes des DAeC und der AOPA übergeben wurde, wird festgestellt, dass Windenergieanlagen als dynamische Hindernisse aufgefasst werden müssen, die Luftströmungen und Wirbel erzeugen und durch die Ausrichtung der Rotoren je nach Windrichtung einen wesentlich größeren Einflussbereich haben als andere feststehende Hindernisse. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass für Flugzeuge ein Sicherheitsabstand von 4,5 km erforderlich sei. Die aktuellen Abstandsregeln nach NFL I 92/13 sind daher unzureichend. **Für empfindlichere Luftsportgeräte wie Drachen oder Gleitschirme empfehlen sie eine deutlich größere Zone.**

Die Situation verschärft sich gegenüber der 2015 dargestellten noch dadurch, dass die WKA´en inzwischen in der Regel 200 m hoch geworden sind um in dem windschwachen Gebiet ausreichend Windstrom ernten zu können.

Das bedeutet, dass die zahlreichen Flüge der Ultraleichtflugzeuge und motorgetriebenen Gleitschirmgefährte in geringer Höhe parallel zum Schwarzeneck und Richtung Struvenhütten, durch die geplanten WKA sehr stark beeinträchtigt, bis unmöglich gemacht werden würden.

Im Übrigen weisen wir auf die große Bedeutung der genannten Sportarten für die Attraktivität der Gemeinden Hartenholm und Hasenmoor hin.

**Sollten WKA in diesem Gebiet genehmigt und ein Unfall mit einem Ultraleichtflugzeug oder Fallschirmspringer im Zusammenhang mit einer WEA auftreten, werden wir die genehmigende Behörde dafür verantwortlich machen, denn es hat genügend Warnungen im Vorwege (erneut mit dieser Stellungnahme) gegeben. Auf die Amtshaftung weise ich hin.**

**Konflikt mit DWD-Radarstation**

Es ist unbestritten, dass Windenergieanlagen in der Nähe von Wetterradarstationen die Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes stören, wenn in den Messsektoren hohe Windenergieanlagen von z.B. 200 m, wie sie heute praktisch nur noch gebaut werden, stehen. Die Störung gilt vor allem für besonders gefährliche, kleinräumige Extremwetterlagen mit Auswirkung auf die Warnprodukte des DWD (BVerwG 4 C 6.15 v. 22.09.2016)

Der DWD kann dann u.U. gerade die Landwirtschaft nicht rechtzeitig warnen. Je höher die Anlagen werden, umso größer wird ihr störender Einfluss. Während in der 2. Teilfortschreibung des LEP dafür 15 km Freiraum um eine DWD-Radarstation beachtet wurden, sieht die neue, 3. Teilfortschreibung nur noch einen Radius von 5 km vor. Sie beruft sich dabei auf   
*"Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth session, Helsinki, 2–8 September 2010, Abridged final report with resolutions and recommendations, WMO-No. 1064, Annex S. 58 f.) Abrufbar unter: https://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064\_en.pdf."*In der Tabelle zu Annex VI wird dieser Bereich als absolut tabu für WEA bezeichnet. Der folgende Entfernungsraum: 5-20 km wird aber ebenfalls als kritisch angesehen:

*Multiple reflection and multi-path scattering can create false echoes and multiple elevations.*

*Doppler velocity measurements may be compromised by rotating blades.*

*Guidelines: Moderate Impact Zone: Terrain effects will be a factor. Analysis and consultation is recommended. Re-orientation or resiting of individual turbines may reduce or mitigate the impact.*

Es sind in diesem Bereich also falsche Echos durch rotierende Schaufeln zu erwarten und es wird eine Neuorientierung der WEAnlagen empfohlen. Je höher die Anlagen sind, umso größer der Störungseffekt. Bei 200 m hohen WEA ist in der Entfernung von 13 km mit Sicherheit mit erheblichen Störungen zu rechnen. Rotierende Windräder täuschen einen Hagelschauer oder Starkregen vor, beides Dinge, die für die Landwirtschaft dringend vorhergesagt werden müssen, und zwar richtig und zuverlässig!

Im Kriterienkatalog der Landesregierung 2016 wird entsprechend ein 5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt sowie Sektoren in einem Schutzbereich von 15 km, innerhalb derer noch keine WKA vorhanden sind), definiert. In der Fassung des 3. Entwurfs ist der 5 – 15 km Schutzbereich entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass " im Falle eines möglichen Konfliktes mit den Belangen des DWD, die Landesplanung aber gleichwohl davon ausgeht, dass auf den Flächen die wirtschaftliche Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, erfolgt der Hinweis, dass Höhenbegrenzungen zu beachten sind."

Eine Höhenbegrenzung halten wir zur Vermeidung von falschen Wettervorhersagen nicht für ausreichend und zielführend, weil WEA unter 200 m Gesamthöhe in dieser Schwachwindregion wirtschaftlich nicht zu betreiben sind. Eine Höhenbeschränkung widerspricht also bereits Ihrer eigenen Annahme, dass hier wirtschaftliche Windenergienutzung mit kleineren Anlagen möglich sei.

Eine Höhenbeschränkung im Genehmigungsverfahren erachten wir aber auch deshalb nicht für ausreichend, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass anfänglich niedrige Anlagen nach einigen Jahren durch Repowering deutlich vergrößert werden. Bei einer Nachfrage beim DWD im Genehmigungsverfahren müsste eine mögliche Aufstockung auf jeden Fall angeführt werden.

**Wertverlust der Immobilien**

Immobilien und Grundstücke in ländlichen Gegenden verlieren bis zu 23 % ihres eigentlichen Marktwertes bei Errichtung, selbst schon bei Projektierung von Windparks in 1.000 Meter Abstand  zu den Siedlungen, vor allem, wenn der Windpark im Süden der Siedlung liegt (Quelle: Haus und Grund).

Dieser Umstand wird zwar immer wieder von Windenergie nahen Kreisen geleugnet. In Dänemark wird die Tatsache schon alleine dadurch untermauert, dass dort bereits seit 2009 ein Gesetz den Ausgleich des Werteverlustes von Immobilien und Grundstücken, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, gesetzlich regelt. Geschädigte Haus- und Grundbesitzer erhalten angemessene Ausgleichszahlungen, um den Verlust aufzufangen. Die dänische Regierung erkennt also den Umstand eines Wertverlustes längst an.

#########

**Summierung von DREI Lärmquellen: starke Lärmbelastung der Hartenholmer Bürger**

Vor allem das südliche Hartenholm bekommt neben dem zukünftigen Lärm von der A20, dem sich ausweitenden Schießbetrieb vom Schießplatz am Wolfsberg (es werden andernorts immer mehr Schießplätze geschlossen) mit lauter Schrotmunition dann zusätzlich durch die WEA eine dritte Lärmquelle, jetzt im kaum dämmbaren Infraschallbereich, die addiert, die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.

Keine dieser Lärmquellen liegt auf Hartenholmer Gemeindegebiet, sondern am Rande der Gemeinde, belästigt aber vornehmlich Hartenholmer Bürger.

Impulshafter Infraschalll, wie er von WEA ausgeht, führt, durch zahlreiche Studien belegt, zu zahlreichen Symptomen wie Gereiztheit, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen bis zur Aufgabe der eigenen Immobilie.

**Konflikt mit Ökokontofläche im Vorranggebiet**

Die Landesplanung hat richtig erkannt, dass sich eine Ökokontofläche mit der Vorrangfläche überlagert und dass hier mit einem hohen Konfliktrisiko zwischen Weißstorch und Industriewindkraftanlagen zu rechnen ist. Eine Umsetzung dieser Erkenntnis ist jedoch fast vollständig unterblieben.

Nach wie vor befinden sich Teile der Ökokontofläche in der Vorrangfläche. Die Ökokontofläche wurde auch nicht mit dem erforderlichen Mindestabstand von 300 Meter bis zur Vorrangfläche versehen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Ökokontofläche ist ein solcher Abstand aber auf jeden Fall einzuhalten. Erst dann wird der Ökokontofläche ausreichender Schutzraum zur Entwicklung der Schutzziele gewährt. Dieser Abstand ergibt sich schon aus der Gleichbehandlung z.B. mit Kompensationsflächen für die A20 mit den gleichen Schutzzielen im Planungsraum PR 3 SEG 322 sowie PR 3 SEG 047.

Die Landesplanung hat richtig erkannt, dass auch die benachbarten Flächen innerhalb der Vorrangflächen Feuchtanteile aufweisen mit erheblicher Lockwirkung für Weißstörche und Wiesenvögel. Die Umsetzung dieser Erkenntnis ist aber vollständig ausgeblieben.   
Die Lockwirkung geht aber von der gesamten Struvenhüttener Fläche  aufgrund ihres hohen Grundwasserstands aus. Die Weißstörche aus der näheren Umgebung sind auf dieses Nahrungsangebot der letzten Dauergrünlandflächen unbedingt angewiesen. Keinesfalls halten sich die Weißstörche an einen willkürlich gewählten kreisrunden Abstand zum Horst.

Weiterhin wird nach Bau der A20 in westlich von Tannenhof eine 21 ha große Wasserfläche nach Kiesabbau entstehen. Nahezu unmittelbar daneben befindet sich dann die erste Windkraftanlage mit entsprechendem Risiko für die angelockten Großvögel.   
Hier muss unbedingt eine abgestimmte Planung mit der A20 durchgeführt werden, damit Einzelmaßnahmen nicht einander behindern oder gar in der Wirkung aufheben.

**Überplante Waldflächen und Biotop**

In der Struvenhüttener Fläche wurden 2 Wälder ( 3100 und 2800 Quadratmeter ) sowie ein Biotop überplant und nicht mit dem nötigen Abstand versehen. Auch das haben wir bereits in der Stellungnahme zum 2. Entwurf moniert.

Eine ausreichende Berücksichtigung ist nicht erfolgt und muss nun endlich erfolgen.

**Nutzen der Wildbrücke über die A7 wird zunichte gemacht**

Westlich der A 7 wird die zwischenzeitig fertiggestellte Wildbrücke von Industriewind­kraft­anlagen freigehalten.  Aus Richtung Westen kommend wird beispielsweise die Leitart Rotwild in einen Trichter geführt bestehend aus B 206 im Norden, der A 20 im Süden und einem Industriewindpark im Osten. Das Rotwild wird diese Route dann meiden. Es wird nicht zur gewünschten Wiedervernetzung kommen. Die Baukosten in Höhe von 5 Millionen Euro für die Wildbrücke sind dann somit umsonst investiert worden. Ebenso wird diese Wanderroute aus Richtung Voßhöhlener Wildbrücke vom Wild gemieden werden.

**Doppelredder ökologisch sehr wertvoll für Vögel und Fledermäuse**

In der Vorrangfläche findet man eine kleinteilige Knickstruktur, teils mit Doppelredder, von außergewöhnlich hoher ökologischer Wertigkeit mit waldähnlichem Innenklima, die intensiv durch Rotmilane genutzt wird. Dieser Doppelredder ist unbedingt weiträumig von Industriewindkraftanlagen freizuhalten.

Dieser Doppelredder dient den Fledermäusen als Jagdhabitat und als Flugroute. Er wurde bereits mehrfach in der UVP der A 20 als schützenswert eingestuft und ist erneut Gegenstand der UVP der A20. Es soll in diesem Jahr ein neues Gutachten der DEGES dazu erarbeitet werden. Die bisherigen Erkenntnisse deuten jedoch auf eine sehr starke Fledermauspopulation im Hasenmoorer Teil der Vorrangfläche hin. Insbesondere der Doppelredder präsentiert sich hier als Fledermaushotspot. Die endgültigen Ergebnisse müssen unbedingt abgewartet und in die Entscheidung einfließen.  
Und auch in der Abwägungsentscheidung der Landesbehörde wird diesem "Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung" bescheinigt.

Zudem wurde dort ein Haselmausvorkommen dokumentiert.

**Hohes Aufkommen von Wiesenvögeln, Uhu**

In dem ornithologischen Gutachten zur Stellungnahme zum 2.Entwurf wurde auf den Vorrangflächen ein außerordentliches Aufkommen von Wiesenvögeln, wie z.B. Lärche und Kiebitz bescheinigt. Umweltminister Herr Albrecht hat kürzlich die bedrohliche Abnahme von Wiesenvögeln, z.B. Kiebitz bedauert und dafür plädiert, dass hier einiges für den Erhalt und die Wiederansiedlung unternommen werden müsse.

Da kann man nicht verstehen, dass in dem in Rede stehenden Vorranggebiet genau das Gegenteil unternommen wird.

Im Wald „ Wolfsberg“ wurde eine Bodenbrut vom Uhu entdeckt und am 8.10.2019 dem LLUR gemeldet. Eine Berücksichtigung dieser Bodenbrut mit dem nötigen Prüfradius von 3000 Metern hat bei der Vorrangflächenplanung nicht stattgefunden.

Ein neues ornithologisches Gutachten ist in Arbeit und kann wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der erst jetzt anlaufenden Brutsaison nicht rechtzeitig fertig gestellt werden. Es wird frühestmöglich nachgereicht.

**Moore und anmoorige Flächen**

Dass Moore und anmoorige Flächen natürliche Kohlendioxidspeicher erheblichen Umfanges sind, ist unbestritten. Bei Trockenlegung oder Abbau werden große Mengen gebundenes CO2 freigesetzt, was dem erwünschten Effekt zuwider läuft.

Deshalb muss alles getan werden, damit die Moore erhalten bleiben und das CO2 gebunden bleibt und somit folgerichtig jegliche Baumaßnahmen in Mooren unterbleiben, Besser wäre eine Extensivierung und Wiedervernässung der Moore um CO2 langfristig zu binden. Mit dieser Forderung stehen wir auch nicht alleine da, hat doch unlängst unser Umweltminister Herr Albrecht diese Forderung publikumswirksam kommuniziert. Das Thünen Institut hat zu diesen Thema ebenfalls, im NDR Fernsehen, in diesem Sinne Stellung bezogen.

In der in Rede stehenden Vorrangfläche soll aber das genaue Gegenteil geschehen. Die moorigen Flächen würden für die riesigen Betonfundamente trockengelegt werden und das CO2 entweicht, zusätzlich zu den erheblichen Mengen an CO2, das für den Bau der Fundamente und WEA-Türme freigesetzt wird (für den Bau für eine WEA der 2MW-Klasse werden 360 t CO2  freigesetzt. Die Herstellung des Stahls und der Gondel und Rotoren ist noch unberücksichtigt.)

Die Gemeinde Hartenholm fordert deshalb die Landesplanung dazu auf, die unter der Bezeichnung PR3\_SEG\_323 geführten Vorranggebiete mit Blick auf die raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale aus dem 3. Entwurf der Teilfortschreibung des LEP sowie der Teilfortschreibungen der Regionalpläne I bis III zu entnehmen.

Die Gemeinde Hartenholm behält sich den Klageweg vor, falls die objektiven Kritikpunkte nicht in die Regionalplanung einfließen.

Die obige Stellungnahme wurde am 11.03.2020 mehrheitlich durch die Gemeindevertretung verabschiedet.

Gemeinde Hartenholm

Hartenholm den

Der Bürgermeister

Zu senden an

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Landesplanung

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel